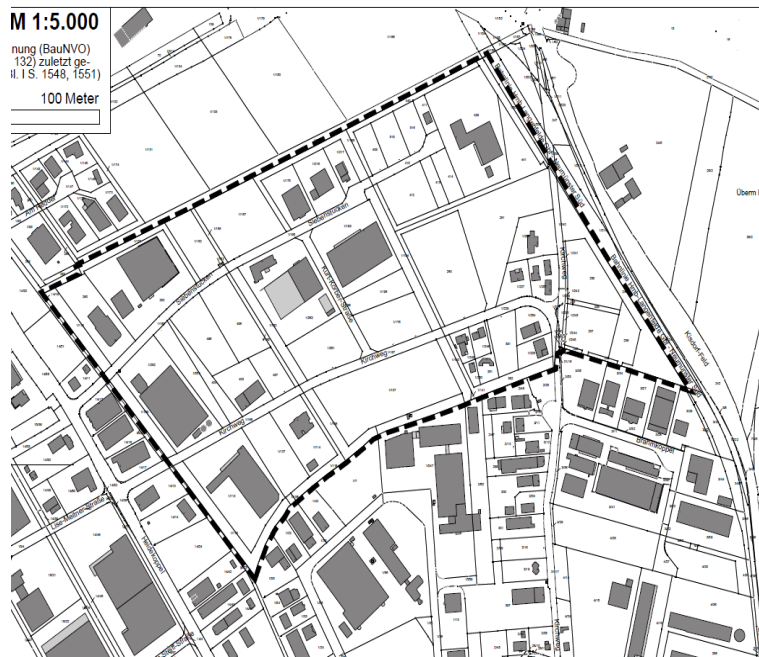




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“, 6. vereinfachte Änderung (Betriebswohnungen)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**



Gebietsbezeichnung

- östlich der Bebauungspläne Nr. 83 „Industriegebiet Nord“, 1. vereinfachte Änderung, und Nr. 76 „Heidekoppel“
 - nördlich der Bebauungspläne Nr. 43 „Krögerskoppel“, Nr. 31 „Immenhacken“ und Nr. 49 „Brahmkoppel“
 - westlich der AKN-Trasse A1
 - südlich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Nördlich Redder Kisdorf-Feld“
- im Ortsteil Ulzburg

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Betriebswohnungen) aufzustellen.

Folgendes Planungsziel wird mit dieser Bebauungsplanänderung angestrebt:

- Ergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer 1 dahingehend, dass Betriebswohnungen nach § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Bereich des Bebauungsplangebietes zukünftig generell zulässig sind.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltsberichts nach § 2 a BauGB aufgestellt. Ferner wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

2. Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 06.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Betriebswohnungen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben angegebene Gebiet und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

13.04.2017 bis zum 15.05.2017

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. OG - Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten (montags – freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 24.03.2017

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer